



# Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

An

- Leiter der kommunalen Feuerwehren
- Brandschutzaufsichtsdienst
- Leitstellenleitung

- per Mail -

**Der Landrat**  
**Kreisbrandinspektor**

**Besucheranschrift:**  
Europaplatz, Gebäude B  
61169 Friedberg

06031 83-0

Auskunft erteilt Herr Henrich  
Tel.-Durchwahl 83-2360  
E-Mail Lars.Henrich  
@wetteraukreis.de  
Fax / PC-Fax 83 91 23 60  
Zimmer-Nr. H 01  
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 03.12.2019

## **Aktuelle Verordnungslage Land Hessen zur Bewältigung der Corona-Ausbreitung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung der zu erwartenden rasanten Ausbreitung des Corona-Virus Sars Covid-19 und der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurde im Laufe der Woche einige Verordnungen zur Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens durch die Landesregierung veröffentlicht. Neben Einschränkungen für die Bevölkerung wurden ebenfalls Regelungen für den Bereich der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr getroffen. Diese Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und Vermeidung der Ausbreitung.

Nach der aktuellen Verordnungslage haben die angeordneten Maßnahmen der Landesregierung ggf. zum jetzigen Zeitpunkt bereits Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft einzelner kommunalen Feuerwehren.

Zur Darstellung und Zusammenfassung möchten wir nun eine Zusammenfassung der Lage darstellen und ggf. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erläutern:

**1.** Angehörige von Feuerwehren gemäß §§ 9 und 10 HBKG, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung vom 13.03.2020 14 Tage vorher oder danach in einem, nach RKI festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, werden in eine häusliche Absonderung nach § 30 Infektionsschutzgesetz versetzt. Die Absonderung endet am 14. Tag nach dem Tag der Einreise aus dem Risikogebiet.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de)

**Adresse**

Europaplatz  
61169 Friedberg

**Bankverbindungen**

Sparkasse Oberhessen  
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64  
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt  
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09  
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

**Öffnungszeiten** der Kreisverwaltung finden Sie unter:  
[www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de).

USt-IdNr.: DE112591443

**2.** Bei Mitglieder der kommunalen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren, bei denen aufgrund „grippale Symptome“ durch den behandelnden Arzt (Hausarzt) eine telefonische Empfehlung zur häuslichen Isolation erfolgte, ist der Sachverhalt zu klären, ob hier eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde. Sollte dies erfolgt sein, so ist eine Teilnahme an Einsätzen aus arbeits- und unfallversicherungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

**3.** Befindet sich ein Mitglied der kommunalen Feuerwehren in Freistellung von der Arbeit zu Hause (aus betrieblichen Gründen o. ä.) und verzeichnet kein symptomisches Erkrankungsbild, ist eine Teilnahme an Einsätzen möglich.

**4.** Im Einsatzfalle, zur Unterstützung des Rettungsdienstes ist ein personal- und materialschonender Ressourceneinsatz durchzuführen. Es ist dem Unterzeichner bekannt, dass die vorgegebene Schutzausrüstung innerhalb der kommunalen Feuerwehren nicht umfangreich zur Verfügung steht. Die Ressourcen des Rettungsdienstes ist dann zu nutzen. Dies Bedarf einen effektiver Personaleinsatz.

Aufgrund des § 1 Abs. 6 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 kann die Einsatzleitung für die Dauer des Dienstes (Einsatzdauer) den Personenkreis unter Nummer 1 und 3 die häusliche Isolation aussetzen. Hier ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und gesundheitlicher Zustand (Einsatzfähigkeit) des Einzelnen zu beachten.

Zu Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der kommunalen Feuerwehren ist eine Verfügbarkeit der Einsatzkräfte durch die Kommunen in einem engmaschigen Zeitraum eigenverantwortlich zu prüfen. Bei erkennbaren Einschränkungen ist durch die Kommune der Unterzeichner hierüber zu informieren.

Bei erkennbaren Einschränkungen und Verfügbarkeiten ist die kommunale Alarm- und Ausrückeordnung der Lage anzupassen.

Durch die Entwicklung ist in Laufe der nächsten Tage zu erwarten, dass weitere Verordnungen durch die Landesregierung erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Henrich  
Kreisbrandinspektor